



## Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stutensee

vom 1. Januar 2005  
rechtskräftig ab 1. Januar 2005

geändert am 22. Oktober 2012  
rechtskräftig ab 1. November 2012

geändert am 21. Oktober 2013  
rechtskräftig ab 25. Oktober 2013

geändert am 21. Juli 2014  
rechtskräftig ab 25. Juli 2014

geändert am 27. Juni 2016  
rechtskräftig ab 01. August 2016

geändert am 23. Mai 2017  
rechtskräftig ab 09. Juni 2017

geändert am 21. Dezember 2020  
rechtskräftig ab 20. Januar 2021

geändert am 19. Dezember 2022  
rechtskräftig ab 01. Januar 2023



## Inhaltsübersicht:

- |                |  |
|----------------|--|
| Abschnitt I    | - Form der Gemeindeverfassung § 1                          |
| Abschnitt II   | - Gemeinderat §§ 2, 3                                      |
| Abschnitt III  | - Ausschüsse des Gemeinderates und Ältestenrat §§ 4 bis 11 |
| Abschnitt IV   | - Oberbürgermeister § 12                                   |
| Abschnitt V    | - Stellvertretung des Oberbürgermeisters § 13              |
| Abschnitt VI   | - Stadtteile § 14  |
| Abschnitt VII  | - Unechte Teilortswahl § 15                                |
| Abschnitt VIII | - Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 20                        |
| Abschnitt IX   | - Schlussbestimmungen § 21, 22                             |



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 13. Dezember 2004 folgende

## Hauptsatzung

beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1

##### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Stutensee sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2

##### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er nicht den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

#### § 3

##### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Die Zahl der Stadträte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO).



## III. Ausschüsse des Gemeinderates

### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Ausschuss für Verwaltung und Soziales
  - 1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Die Ausschüsse 1.1. und 1.2 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Gemeinderates werden Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder, sie vertreten vielmehr in der festgelegten Reihenfolge jedes ordentliche Mitglied ihrer Fraktion/Gruppierung im Verhinderungsfall.

### § 5

#### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung und Soziales gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,00 EUR, die aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall betragen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.



- (5) Die Beschränkungen des Absatzes 4 Satz 1 gelten nicht bei Vergaben im Zusammenhang mit vom Gemeinderat beschlossenen Bauvorhaben, wenn die Einzelvergaben im Rahmen der vorgelegten Kostenschätzungen bleiben.

## § 6

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Beschlüsse eines Ausschusses sind auszusetzen, wenn ein Viertel des Gemeinderates innerhalb von drei Tagen widerspricht. Die Angelegenheit ist zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Die Beratungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 7

### **Ausschuss für Verwaltung und Soziales**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung und Soziales umfasst, soweit keine Zuständigkeit der Ortschaftsräte besteht, folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten;
  - 1.2 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
  - 1.3 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabewesen;
  - 1.4 Schulwesen;



- 1.5 Kindergartenwesen;
  - 1.6 Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
  - 1.7 Gesundheits- und Veterinärwesen;
  - 1.8 Marktwesen;
  - 1.9 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Ortschaftsräte gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4.7 sowie die Waldbewirtschaftung und das Jagdwesen nach Anhörung der Ortschaftsräte;
  - 1.10 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
  - 1.11 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung und Soziales über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 bis 10 TVöD bzw. Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppe S9 bis S16 TVöD einschließlich über- oder außertariflichen Leistungen im Einzelfall;
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall;
  - 2.3 die Stundung von Forderungen; von mehr als 12 Monaten und von mehr als 15.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR;
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 20.000,00 EUR beträgt;
  - 2.5 die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 250.000,00 EUR im Einzelfall.
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliches Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000,00 EUR aber nicht mehr als 20.000,00 EUR im Einzelfall bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall.
  - 2.8 Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR. Beträgt die Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,00 EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlage im Ausschuss für Verwaltung und Soziales entschieden.
  - 2.9 Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Hauptsatzung und des Wirtschaftsplanes städtischer Eigenbetriebe sowie zum Zwecke der Umschuldung ab einem Betrag von 1 Mio. EUR.



## § 8

### Ausschuss für Umwelt und Technik

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst, soweit keine Zuständigkeit der Ortschaftsräte besteht, folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4 Verkehrswesen
  - 1.5 technische Verwaltung städtischer Gebäude
  - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
  - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
  - 1.8. Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Stutensee“ nach dessen Betriebsatzung
  
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
  - 2.1 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  - 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO)
  - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000,00 EUR im Einzelfall
  - 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB
  - 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB



## **§ 9 Beratende Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, deren Anzahl im Einzelfall bestimmt wird.
- (3) Zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner und sonstige Personen in unbegrenzter Zahl hinzugezogen werden.

## **§ 10 Stadtteilausschuss**

Für den Stadtteil Blankenloch (einschließlich Büchig) wird ein Stadtteilausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

## **IV. Oberbürgermeister**

### **§ 12 Zuständigkeiten**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.





- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen und der Ortschaftsrat nicht zuständig ist:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD bzw. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S8b TVöD einschließlich über- oder außertariflichen Leistungen im Einzelfall,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 EUR,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder bewegliches Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 2.11 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe, bis zum Betrag von 40.000,00 EUR, für welche die Stadt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Förderung des Wohnungsbaues (§ 1 des II. WOBauG) gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen.
  - 2.12 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10 % der Auftragssumme und nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt,



- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.14 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.16 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.17 die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung bis zum Betrag von 1 Mio. EUR.

## V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

### § 13

#### Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein/eine hauptamtliche/r Beigeordneter als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeister/in bestellt. Der/die erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 und 3 GemO).
- (2) Der/Die Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig innerhalb seines/ihrer Geschäftskreises und allgemein im Verhinderungsfall (§ 49 Abs. 2 GemO).
- (3) Als Erste/r Beigeordnete/r ist er/sie der/die ständige allgemeine Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeister/in (§49 Abs. 3 GemO).
- (4) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des/der Oberbürgermeister/in bleibt unberührt.



## VI. Stadtteile

### § 14

#### Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Blankenloch (einschließlich Büchig)
  - 1.2 Friedrichstal
  - 1.3 Spöck
  - 1.4 Staffort
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 15

#### Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird zur Wahl des Gemeinderats im Jahr 2014 aufgehoben.

## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 16

#### Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort nach § 14 Abs. 1 wird je ein Ortschaftsrat eingerichtet. Die Ortschaften führen den für den jeweiligen Stadtteil bestimmten Namen.



## § 17

### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften Friedrichstal, Spöck und Staffort werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt jeweils 6 Mitglieder.

## § 18

### Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmungen und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten.  
Ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 die Verpachtung und Ausübung des Jagdrechts, Fischerei- und Weiderechts.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die jeweilige Ortschaft betreffen und den Betrag von 20.000,00 EUR nicht übersteigen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung
    - 4.1.1 der öffentlichen Gebäude sowie der städtischen Wohnungen im Stadtteil, einschließlich der Wohnungsvermietungen,
    - 4.1.2 der Einrichtung der Kultur- und Heimatpflege (z.B. Bücherei),
    - 4.1.3 der Sportanlagen, Park- und Grünanlagen sowie Obstanlagen,
    - 4.1.4 der Ortsstraßen, Wirtschafts- und Waldwege, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
    - 4.1.5 der Kindergärten und Kinderspielplätze,



- 
- 4.1.6 der Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege,
  - 4.1.7 der Friedhöfe, einschließlich Bestattungseinrichtungen,
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat,
  - 4.4 die Förderung von örtlichen, geschichtlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen,
  - 4.5 die Vattertierhaltung,
  - 4.6 die Verpachtung und Ausübung des Fischerei- und Weiderechts.
  - 4.7 die Auswahl der Bewerber bei der Zuteilung von Baugrundstücken nach vom Gemeinderat festgelegten Grundsätzen.
- (5) Der Gemeinderat legt für alle städtischen Grundstücke und Gewässer sowie Gebäude den Miet- und Pachtrahmen fest, beauftragt aber den Ortschaftsrat mit der Einzelverpachtung und -vermietung in der jeweiligen Ortschaft.
- (6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die im Abs. 4 genannten Aufgaben gilt nicht, wenn Beschlüsse nach Lage des Einzelfalles vorlage- oder genehmigungspflichtig sind.

## **§ 19 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 20 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Friedrichstal, Spöck und Staffort wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen Stutensee, Ortsverwaltung Friedrichstal, Spöck oder Staffort.



## IX. Schlussbestimmungen

### § 21

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse, der Ortschaftsräte, des Stadtteilausschusses und des Ältestenrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (2) Dies gilt nur, sofern eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Dieses Verfahren darf nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1) muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlichen Raum erfolgen.

### § 22

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.1992 mit den Änderungen vom 01.09.2004 außer Kraft.

Stutensee, den 13.12.2004

.....  
- Demal -  
Oberbürgermeister



1. Änderung durch Änderungssatzung vom 22.10.2012, rechtskräftig seit 01.11.2012.
2. Änderung durch Änderungssatzung vom 21.10.2013, rechtskräftig seit 25.10.2013.
3. Änderung durch Änderungssatzung vom 21.07.2014, rechtskräftig seit 25.07.2014.
4. Änderung durch Änderungssatzung vom 27.06.2016, rechtskräftig seit 01.08.2016.
5. Änderung durch Änderungssatzung vom 23.05.2017, rechtskräftig seit 09.06.2017.
6. Änderung durch Änderungssatzung vom 21.12.2020, rechtskräftig seit 20.01.2021.
7. Änderung durch Änderungssatzung vom 19.12.2022, rechtskräftig seit 01.01.2023.

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.